

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim hat am 19.07.1990 folgende Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Forchheim erlassen:

V e r l e i h u n g

Des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrenrings und der Ehrennadel

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde Forchheim ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben haben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

§ 2

Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind:

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit der Ehrennadel in Gold
- b) die Verleihung des Ehrenrings
- c) die Verleihung der Ehrennadel in Silber
- d) die Verleihung oben genannter Ehrungen wird mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen. Von seiner Verleihung soll sparsamer gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des geistigen, kulturellen, politischen oder wirtschaftlichen Lebens der Gemeinde liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

§ 4

Verleihung des Ehrenrings von der Gemeinde Forchheim

Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um die Gemeinde Forchheim erworben haben, den Ehrenring der Gemeinde Forchheim verleihen.

Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt. Wird ein ausgeschiedener Gemeinderat mit dem Ehrenring der Gemeinde ausgezeichnet., so ist dies gleichzeitig mit der Bezeichnung „Altgemeinderat“ verbunden.

§ 5

Verleihung der Ehrennadel

1. Die Gemeinde Forchheim kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Forchheim erworben haben, die Ehrennadel verleihen.
2. In der Regel erhalten die Ehrennadel:
 - a) wer mindestens zwei Amtsperioden dem Gemeinderat angehörte und aus persönlichen oder sonstigen Gründen aus diesem Amt ausscheidet.
 - b) Wer mindestens 10 Jahre als Vereinsvorsitzender gewirkt hat und aus diesem Amt ausscheidet.
 - c) Wer mindestens 10 Jahre im öffentlichen Leben innerhalb der Gemeinde besonders gewirkt hat.

§ 6

Form des Ehrenrings

Der Ehrenring ist ein vergoldeter Siegelring mit dem Wappen der Gemeinde Forchheim.

§ 7

Form der Ehrennadel

1. Die Ehrennadel hat eine silberne Fassung und trägt das Wappen der Gemeinde.

Auf der Rückseite ist eingraviert:
Ehrennadel der Gemeinde Forchheim.

2. Die zum Ehrenbürgerrecht verliehene Ehrennadel hat eine goldene Fassung.

§ 8

Verfahren

1. Ehrungen können von Organisationen, Vereinen, den gemeindlichen Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bis 30. November bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

3. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst ist.
4. Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und im Rahmen des jeweiligen Neujahrsempfanges durch den Bürgermeister vorgenommen.
5. Der Gemeinderat kann den Ehrenring und die Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates entziehen.
In diesem Falle sind Ehrenring und Ehrennadel zurückzugeben.

§ 9
Einladungen
zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Ehrenbürger, sowie die Inhaber des Ehrenrings sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen. Die Inhaber der Ehrennadel sind zu den Neujahrsempfängen zu laden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. September 1990 in Kraft.

Forchheim, den 20. Juli 1990

H. Eitenbenz
Bürgermeister